

## **Motion betreffend hürdenfreier, flexibler Eintritt in die Primarschule**

Im Rahmen der Harmonisierung des Schweizer Schulsystems wurde der Einschulungstichtag vom 30. April auf den 31. Juli vorverschoben. Damit sind die jüngsten Kinder knapp vierjährig beim Eintritt in den Kindergarten. Der frühe Kindergartenstart ist für einige Kinder eine Chance und für andere, die den Entwicklungsstand noch nicht erreicht haben, eine Überforderung.

So sind einige Kinder am Ende des Kindergartens noch nicht bereit, in eine erste Primarschulklasse einzutreten. Für sie gibt es die Möglichkeit eines dritten Kindergartenjahres oder den Eintritt in eine Einführungs-klasse, deren Führung aufgrund der Überweisung der Motion Wenk betreffend „Beibehaltung von Einführungs-klassen und Fremdsprachenklassen auf der Primarstufe“ wieder möglich sein wird.

Allerdings werden solche Einführungs-klassen nicht an allen Primarschulstandorten geführt werden, und die Eltern können weder über ein drittes Kindergartenjahr, noch über den Übertritt in eine Einführungs-klasse selbstständig und abschliessend entscheiden.

Die Eltern haben die Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Kinder. Entsprechend soll ihnen das Recht zugestanden werden, zu entscheiden, ob ihr Kind bereits in die Primarschule übertreten soll oder ob es für das eigene Kind pädagogisch richtig ist, ein drittes Kindergartenjahr in Anspruch zu nehmen. Dadurch können die Eltern ihr Kind vor der Überforderung einer zu frühen Einschulung in die Primarschule schützen. Die Anmeldung in ein drittes Kindergartenjahr erfolgt allein durch die Eltern und es braucht dazu weder eine ärztliche noch eine schulpsychologische Abklärung.

Eine Einschränkung dieses Elternentscheids soll dann gegeben sein, wenn das Kind bereits von Möglichkeit eines verzögerten Eintritts in den Kindergarten Gebrauch gemacht hat. In diesem Falle soll der verzögerte Übertritt in die Primarschule auf Antrag der Eltern von der Volksschulleitung verfügt werden.

**Die Unterzeichneten fordern, dass der Regierungsrat das Schulgesetz so revidiert, dass die Eltern ihr Kind ohne eine ärztliche oder schulpsychologische Abklärung oder weitere Begründungen in ein drittes Kindergartenjahr anmelden können, um somit den Eintritt in die Primarschule um ein Jahr zu verschieben.**